

17.12.92

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Punkt 30 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die EntschlieÙung (BR-Drs. 840/4 /92) wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2 wird um folgenden Spiegelstrich erweitert:

- " - die nur teilweise Finanzierung der notwendigen
Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
vom 27.5.1992 zum Gesetz über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern (Nachteilsausgleich Nordrhein-
Westfalen und Bremen sowie Angleichung der Vorabbeträge
Bremens an die des Saarlands), an denen die bisherigen -
ohnehin finanz- und strukturschwachen - Empfängerländer
nicht zu beteiligen sind."

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992